

Antrag auf

- Ausstellung einer **grünen** Waffenbesitzkarte zum Erwerb und Besitz von Waffen (**Jäger u. Sportschützen**)
- Ausstellung einer **gelben** Waffenbesitzkarte für **Sportschützen**
- Ausstellung einer **roten** Waffenbesitzkarte für Waffensammler oder Waffensachverständige
- Eintrag von waffenrechtlichen Erlaubnissen in bereits vorhandene Waffenbesitzkarten (**grün**)
- Eintragung von Erlaubnissen zum Munitionserwerb in Waffenbesitzkarten (**grün**)
- Erteilung / Verlängerung eines Waffenscheines
- Erteilung eines Munitionserwerbsscheines

Angaben zur Person

Familiename, Geburtsname, Vornamen		
Geburtsdatum	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		<input type="checkbox"/> Aufbewahrungsort der Schusswaffen
Nebenwohnsitz		<input type="checkbox"/> Aufbewahrungsort der Schusswaffen
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)		

Telefon:	Handy:
email:	Fax:

Fragen zur Zuverlässigkeit und körperlichen Eignung

Sind Sie vorbestraft?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind zur Zeit straf- oder bußgeldrechtliche Verfahren anhängig	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind bei Ihnen physische oder psychische Erkrankungen bekannt, die geeignet sind, Ihre körperliche Eignung im Sinne des Waffenrechts in Frage zu stellen (siehe Hinweise zur Zuverlässigkeitsprüfung auf der Rückseite)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Begründung für den Erwerb:

Grund der Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis: <input type="checkbox"/> Jagdausübung <input type="checkbox"/> sportliches Schießen <input type="checkbox"/> Bewachung (Waffenschein) <input type="checkbox"/> Seenotrettung
Welche Art von Waffen oder Munition wollen Sie erwerben? (Waffentyp, Kaliber)

Angaben zur beantragten Erlaubnis

Auf welche Art und Weise haben Sie Ihre Sachkunde erworben bzw. die Handhabung der Waffe erlernt? (Bitte Nachweise beifügen, z.B. Teilnahme an einem staatlich anerkannten Sachkundelehrgang mit Prüfung oder einer behördlich anerkannten Ausbildung mit anschließender Prüfung – siehe hierzu die nachfolgenden Erläuterungen)	
Erläuterung: Die Sachkunde ist grundsätzlich durch ein Prüfungszeugnis über das Bestehen einer staatlichen Prüfung (Sachkundeprüfung) oder durch ein Prüfungszeugnis über anderweitigen Nachweis der Sachkunde nachzuweisen. Nach altem Recht vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfungen und anerkannte anderweitige Sachkundenachweise gelten im bisherigen Umfang weiter Als anderweitiger Nachweis der Sachkunde gelten: ➤ Prüfungszeugnis über die bestandene Jägerprüfung ➤ Teilnahmebescheinigung des Lehrgangleiters für die Ablegung der Jägerprüfung mit Angabe, dass die erforderlichen Kenntnisse erworben wurden ➤ Der Jägerprüfung gleichgestellte Prüfungen, z.B. Diplomprüfung der Forstwirtschaft, Prüfung im Fach Jagd und Fischerei an Fachhochschulen für Forstwirtschaft ➤ die nachgewiesene Fachkunde nach § 22 des Waffengesetzes für gewerbsmäßige Herstellung bzw. Handel mit Waffen ➤ Nachweis der Kenntnisse der Fachkunde nach § 22 WaffG durch eine anderweitige, insbesondere behördliche oder staatlich anerkannte Ausbildung ➤ Die bestandene Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk ➤ Nachweis der bedürfnisbezogenen Sachkunde durch schießsportliche Vereine, wenn die fachliche Leitung des Lehrgangs und die beauftragten Lehrkräfte die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gewährleisten und die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet	
Besitzen Sie bereits Schusswaffen oder Munition? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besitzen Sie einen gültigen Jagdschein? <input type="checkbox"/> ja gültig bis _____, Nr. _____ <input type="checkbox"/> nein	
Wurden von Ihnen bereits waffenrechtliche Erlaubnisse beantragt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, bei welcher Behörde?	Jahr

Nur bei Waffenschein:

Haben Sie dafür eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Versicherungsgesellschaft	Versicherungssumme

Die umseitig aufgeführten „Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung“ habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit dem dort beschriebenen Verfahren einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung

Nach § 6 Waffengesetz (WaffG) ist vor der Erteilung einer Erlaubnis eine Überprüfung Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung durchzuführen. Mit Ihrer Unterschrift zum Antrag stimmen Sie diesem Verfahren zu.

In diesem Zusammenhang wird beim zuständigen Gesundheitsamt und der dem Gesundheitsamt angegliederten Betreuungsbehörde angefragt, ob dort zu Ihrer Person Erkenntnisse über geistige oder psychische Erkrankungen, oder Suchtkrankheiten vorliegen. Da das Gesundheitsamt aus Gründen des Datenschutzes nicht befugt ist Gesundheitsdaten weiterzugeben, wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Das Gesundheitsamt antwortet auf die Anfrage der Waffenbehörde nur mit „ja, Erkenntnisse vorhanden“ oder „nein“, keine Erkenntnisse vorhanden“. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag entbinden Sie insoweit alle im Gesundheitsamt und der dortigen Betreuungsbehörde tätigen Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass das Gesundheitsamt und die Betreuungsbehörde der Aufsichts- und Kreisordnungsbehörde mitteilen, ob dort Erkenntnisse zu geistigen oder psychischen Erkrankungen oder Suchtkrankheiten vorliegen oder nicht.

Weitere Einzelheiten werden zunächst nicht mitgeteilt. Sind beim Gesundheitsamt Erkenntnisse vorhanden, werden Sie hiervon durch die Waffenbehörde unterrichtet und um die erneute Entbindung von der Schweigepflicht ersucht.

Nach Entbindung von der Schweigepflicht bittet die Waffenbehörde das Gesundheitsamt um Mitteilung von Erkenntnissen, Übersendung von einschlägigen Unterlagen oder um eine Begutachtung. Dieses Verfahren gilt auch für die Regelüberprüfung, die gemäß § 4 Abs. 3 WaffG für Inhaberinnen und Inhaber von Waffenbesitzkarten mindestens alle drei Jahre erneut vorzunehmen ist.